



Honorarordnung

für Gastdozentinnen und Gastdozenten
am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen



Vorbemerkungen

Die vom Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen (IdF NRW) durchgeführten Lehrveranstaltungen sind gemäß Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (IM NRW) vom 04.09.2017 - 74-18.09.07-1472/17 - grundsätzlich als Fortbildungsveranstaltungen im Sinne der Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung (Gem. RdErl. d. Finanzministers Ministeriums d. Finanzen – B2202 -3726/IV/65 – u. d. Innenministers – II A 1 -25.30 – 132/65- v. 22.12.1965 (SMBl. NRW 20322), zuletzt geändert gem. RdErl. v. 01.12.2017 (MBL. NRW. 2017 S. 1018)) einzustufen. Auf dieser Grundlage hat das IM NRW dieser Honorarordnung des IdF NRW mit Erlass vom 21.12.2017 – 34-18.09.07-1472/17 – zugestimmt. Die Honorarordnung wird fortlaufend evaluiert und in Abstimmung mit dem IM NRW angepasst.

1. Regelung für Bedienstete des öffentlichen Dienstes (nebenamtliche Gastdozententätigkeit)

1.1 Gem. Ziffer 3.21 und 3.23 der Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung (s.o.) kann im Rahmen der Fortbildung eine Vergütung in Höhe von bis zu 47,00 € je Unterrichtseinheit (UE mit 45 Minuten) gezahlt werden.

1.2 Erfolgt die nebenamtliche Gastdozententätigkeit ausschließlich als Unterstützungstätigkeit im Unterricht, so beträgt die Vergütung gemäß Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung (s.o.) 24,00 € (für Gastdozentinnen/Gastdozenten LG 1.2 oder 2.1) bzw. 32,00 € (für Gastdozentinnen/Gastdozenten LG 2.2).



- 1.3 Mit Zustimmung des IM NRW (als oberste Dienstbehörde gemäß Ziffer 3.22 der Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung) kann in besonderen Einzelfällen eine höhere Vergütung gewährt werden, wenn der Vortrag
- a. für die Gesamtveranstaltung von besonderer Wichtigkeit ist und nach seinem wissenschaftlichen Gehalt mit Vorlesungen an Universitäten vergleichbar ist,
 - b. von einer bedeutenden Persönlichkeit gehalten wird oder
 - c. hervorragende Fachkenntnisse voraus setzt.
- 1.4 Werden Beschäftigte anderer Bundesländer eingesetzt, so finden die vorstehenden Vorschriften analoge Anwendung.
- 1.5 In allen Fällen werden auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz NRW abgerechnet und vergütet.
- 1.6 Mit der Vergütung ist auch die Zeit abgegolten, die für die Vor- und Nachbereitung, für Arbeitstreffen (Gastdozententreffen) und Reisezeiten aufgewendet wird.

2. Regelung für freiberufliche Gastdozententätigkeit

- 2.1 In Abstimmung mit dem IM NRW beträgt das Honorar bei freiberuflicher Gastdozententätigkeit im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen des IdF NRW bis zu 47,00 € je Unterrichtseinheit (Regelhonorar).
- 2.2 In besonders begründeten Einzelfällen (vgl. Ziffer 1.3) kann mit Zustimmung des IM NRW eine höhere Vergütung schriftlich vereinbart werden



(Sonderhonorar). Die Höhe der Sonderhonorare für freiberufliche Gastdozententätigkeit wird spätestens alle vier Jahre überprüft.

- 2.3 Sofern kein Honorar in Anspruch genommen wird, ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Fall des Sponsorings i. S. d. Ziffer 4 des Erlasses zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales, zugleich im Namen der Ministerpräsidentin und aller Landesminister – IR 12.02.02 – v. 20.8.2014) vorliegt. Für diesen Fall sind die dort unter Ziffer 4 genannten besonderen Regelungen einzuhalten (spezielle Dokumentationspflichten, Einverständniserklärungen etc.).
- 2.4 In allen Fällen werden auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz NRW abgerechnet und vergütet.
- 2.5 Mit der Vergütung ist auch die Zeit abgegolten, die für die Vor- und Nachbereitung, für Arbeitstreffen (Gastdozententreffen) und Reisezeiten aufgewendet wird.

3. Qualitätssicherung

- 3.1 Das IdF NRW führt für alle Fortbildungsveranstaltungen mit Gastdozenteneinsatz eine systematische Qualitätssicherung durch. Diese beginnt bei der sorgfältigen Auswahl der Gastdozentinnen und Gastdozenten und reicht bis zum kritischen sachorientierten Feedback. Letzteres soll insbesondere in Form der teilnehmenden Beobachtung, der Auswertung der Evaluationsbögen bzw. durch Gespräche erfolgen. Den Gastdozentinnen und Gastdozenten wird das Ergebnis der Evaluationsbögen mitgeteilt und auf Wunsch erläutert.



- 3.2 Insbesondere Gastdozentinnen und Gastdozenten, die wiederholt im Rahmen von Lehrveranstaltungen eingesetzt werden, erhalten eine sorgfältige Einweisung in die Unterrichtskonzepte der jeweiligen Veranstaltung.

- 3.3 Gastdozentinnen und Gastdozenten, die nachweislich nicht zufriedenstellende Leistungen erbringen, werden nicht mehr beauftragt bzw. angefragt. Die Gründe hierfür sind durch das produktverantwortliche Dezernat zu dokumentieren und in einem persönlichen Gespräch zu erläutern.

Münster, 21. Dezember 2017

gez.

Berthold Penkert

Direktor des Institutes der Feuerwehr

Nordrhein-Westfalen